

## **Beschlussvorlage**

öffentlich

### **Beratungsfolge**

Hauptausschuss  
Kreistag

### **Datum**

23.11.2022  
07.12.2022

nicht öffentlich  
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Entsorgungsvereinbarung für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Straßen in der Straßenbaulast des Landkreises Zwickau im Gebiet des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen zwischen der WAD mbH und dem Landkreis Zwickau

Gesetzliche Grundlage:

§ 24 SächsLKrO; §§ 6, 7 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die Entsorgungsvereinbarung für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Straßen in der Straßenbaulast des Landkreises Zwickau im Gebiet des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen zwischen der WAD mbH und dem Landkreis Zwickau gem. Anlage abzuschließen.

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen  
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (WAD mbH) ist im Verbandsgebiet des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen für die Durchführung der Abwasserentsorgung nach dem SächsWG zuständig. Dabei entsorgt die WAD mbH als 100%-iges Tochterunternehmen des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen in einem Territorium von ca. 360 km<sup>2</sup> Abwasser und Fäkalien von ca. 114.000 Einwohnern in 18 Städten und Gemeinden der Landkreise Zwickau und Erzgebirgskreis. Die WAD mbH entwässert sowohl in der Vergangenheit als auch zukünftig Straßen, die in der Straßenbaulast des Landkreises Zwickau stehen. Seit 2012 lehnt der Landkreis Zwickau die Bezahlung dieser Straßenentwässerungsleistungen aufgrund Unklarheiten zur Rechtsgrundlage sowie nicht Nachvollziehbarkeit der abgerechneten Flächen ab.

Aufgrund der Ablehnung der Bezahlung bestehen zwischen der WAD mbH sowie dem Landkreis Zwickau seit 2016 Rechtsstreitigkeiten. Am 13.12.2019 erging vor dem OLG Dresden ein Teil- und Grundurteil (Az. 9 U 1151/18), dass der WAD mbH grundsätzlich einen Anspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag, d.h. einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für die Straßenentwässerung, soweit diese mit vor Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 hergestellten oder erneuerten Abwasseranlagen erfolgt, zusprach.

Eine gegen dieses Teil- und Grundurteil des OLG Dresden seitens des Landkreises Zwickau eingelegte Beschwerde vor dem BGH gegen die Nichtzulassung der Revision vom 29.07.2020 blieb erfolglos.

Auch nach dem Teil- und Grundurteil des OLG Dresden war jedoch weiterhin der Umfang der von der WAD mbH entwässerten Flächen sowie deren Abgrenzung zwischen den Flächen, die Abwasserentsorgungsanlagen, die vor bzw. nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 erneuert bzw. hergestellt worden sind, zwischen den Parteien strittig. Diesbezüglich rechnete die WAD mbH nicht nachvollziehbar für die Jahre 2012 und 2013 zunächst über lfm, seit 2014 dann nach Flächen mit einem Umfang von 179.713,74 m<sup>2</sup> ab.

Für die Vergangenheit und dem ausgeurteilten Anspruch der WAD mbH war ferner strittig, welche Aufwendungen der WAD mbH für die Straßenentwässerung infolge des Anspruchs aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden und wie diese von deren sonstigen Aufwendungen abzugrenzen sind.

Um die gerichtliche Klärung im Rahmen des Berufungsverfahrens vor dem OLG Dresden durch Einholung von diversen Sachverständigengutachten mit entsprechend hohen Kosten deren Ausgang und Dauer nicht absehbar wäre zu vermeiden, entschlossen sich die Parteien auf Anregung des OLG Dresden die von der WAD mbH zu entwässernden Flächen mit Stichtag zum 12.05.2022 aufgrund gemeinsamer Feststellungen zu den Örtlichkeiten auf 50.271,50 m<sup>2</sup> einvernehmlich festzulegen.

Um auch eine weitere durch Sachverständigengutachten kostenaufwändige gerichtliche Prüfung des Abrechnungssatzes aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag zu vermeiden verhandelten die Parteien eine außergerichtliche Vergleichsvereinbarung, welche sämtliche Ansprüche der WAD mbH im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung im Zeitraum 01.01.2012 bis zum 31.12.2022 abgelöst und erledigt. Diese außergerichtliche Vergleichsvereinbarung ist Gegenstand der Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. BV/541/2022.

Da die WAD mbH im Verbandsgebiet des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen für die Durchführung

der Abwasserentsorgung nach dem SächsWG zuständig ist und damit auch zukünftig Straßen, die in der Straßenbaulast des Landkreises Zwickau stehen von Niederschlagswasser entwässert, soll zur Vermeidung von weiteren Rechtsstreitigkeiten die in der Anlage angefügte Entsorgungsvereinbarung für die Beseitigung des Niederschlagswassers abgeschlossen werden. In dieser Entsorgungsvereinbarung werden die zu entwässernden Straßen in Straßenbaulast weiterhin zunächst mit 50.271,50 m<sup>2</sup> festgelegt. Für die Einleitung der Straßenentwässerung zahlt der Landkreis ein Mengentgelt der Niederschlagsentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Tarif NSW-ö) nach den jeweils geltenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der WAD (Preisblatt) in Höhe von derzeit 0,94 € netto, mithin 1,07 brutto pro m<sup>2</sup> (Preisblatt 2023).